



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Juli 2023  
(OR. en)

11485/23

**LIMITE**

**COLAC 81  
POLCOM 146  
SERVICES 27  
FDI 15**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 431 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 431 final.

Anl.: COM(2023) 431 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023  
COM(2023) 431 final

2023/0257 (NLE)



Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits. Ferner wird die vorläufige Anwendung von Teilen davon genehmigt.

In politischer Hinsicht leistet das Abkommen mit der Republik Chile (im Folgenden „Chile“) einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der Europäischen Union in Südamerika basierend auf gemeinsamen universellen Werten wie Demokratie und Menschenrechte. Es ebnet den Weg für die Verstärkung der politischen, regionalen und globalen Zusammenarbeit zwischen zwei gleich gesinnten Partnern. Die Umsetzung des Rahmenabkommens wird praktische Vorteile für beide Seiten bringen und als Grundlage für die Förderung der umfassenderen politischen Interessen der Europäischen Union dienen.

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und Chile stützen sich derzeit auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Chile andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), das am 1. März 2005 in Kraft trat (mit vorläufiger Anwendung ab dem 1. Februar 2003)<sup>1</sup>.

Seit der Unterzeichnung des derzeitigen Assoziierungsabkommens vor 20 Jahren hat sich die Welt erheblich verändert. Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen trägt diesen Veränderungen Rechnung und befasst sich mit neuen globalen Herausforderungen. Die Aktualisierung des Assoziierungsabkommens erfolgt zu einer Zeit, in der Chile und die Gesellschaften und Volkswirtschaften der EU durch die russische Invasion der Ukraine mit beispiellosen globalen Herausforderungen konfrontiert sind. Die Auswirkungen des Krieges, einschließlich der weltweiten Inflation, Unterbrechungen der Lieferkette und der Energiekrise, haben gezeigt, wie dringend notwendig es ist, die für beide Seiten vorteilhaften Beziehungen zu wichtigen gleichgesinnten Verbündeten weiterzuentwickeln, um die Energiewende zu beschleunigen, strategische Lieferketten zu stärken und die Versorgungsquellen zu diversifizieren.

2006 nahm die Europäische Kommission die Strategie „Europa in der Welt“ an, mit der ihre Agenda für die EU-Handelspolitik modernisiert und eine Vertiefung der Handelsabkommen angestrebt wurde. Die EU hat Abkommen mit anderen Ländern in der Region (Handelsabkommen mit Kolumbien, Ecuador und Peru, Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika) und darüber hinaus geschlossen, unter anderem mit Kanada, Japan, Neuseeland, Singapur und Vietnam.

---

<sup>1</sup> *ABl. L 26 vom 31.1.2003.*

Chile hat 26 Freihandelsabkommen mit 64 Ländern unterzeichnet, unter anderem mit den USA (2004), China (2006) und Japan (2007). Chile ist außerdem der Pazifischen Allianz und der Transpazifischen Partnerschaft (jetzt Umfassendes und Fortschrittliches Abkommen über die Transpazifische Partnerschaft) beigetreten.

Die oben genannten internationalen Abkommen gehen in den meisten Bereichen weit über die Ziele und den Anwendungsbereich des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile hinaus. Daher bekundeten beide Vertragsparteien ihr Interesse an der Modernisierung des Assoziierungsabkommens, um ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu stärken und die Zusammenarbeit und den Handel zu intensivieren.

Bei einem Treffen am Rande des Gipfeltreffens EU-CELAC in Santiago de Chile am 26. und 27. Januar 2013 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU und Chiles darauf, 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten Möglichkeiten zur Modernisierung des Assoziierungsabkommens zu prüfen. Im April 2015 wurde daraufhin auf der 6. Tagung des Assoziationsrates EU-Chile die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) gebilligt, die sich mit dem Thema der Modernisierung des Assoziierungsabkommens befassen sollte. Dazu sollte die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Vorstudie die Zielvorstellungen künftiger Verhandlungen über die Modernisierung des Abkommens in allen Bereichen bewerten. Die Arbeitsgruppe richtete zwei Untergruppen ein. Die eine war für politische und kooperationsbezogene Fragen, die andere für den Handel zuständig. Die Untergruppen brachten ihre Arbeiten anlässlich der 14. Sitzung des Assoziationsausschusses EU-Chile am 31. Januar 2017 zum Abschluss.

Am 13. November 2017 hat der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein modernisiertes Abkommen mit Chile angenommen, das das Assoziierungsabkommen ersetzen soll<sup>2</sup>.

Die Verhandlungen wurden am 16. November 2017 offiziell aufgenommen. Die Verhandlungen wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert. Das Europäische Parlament wurde über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet.

Die EU und Chile haben die Verhandlungen am 9. Dezember 2022 in Brüssel auf politischer Ebene abgeschlossen. Die Modernisierung des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile konzentriert sich auf zwei Rechtsinstrumente:

1. das diesem Vorschlag beigefügte Fortgeschrittene Rahmenabkommen, das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich der Bestimmungen über den Investitionsschutz) umfasst; und
2. ein Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, das die Liberalisierung von Handel und Investitionen vorsieht. Die Geltungsdauer dieses Interimshandelsabkommens endet mit dem Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens.

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen enthält die üblichen Klauseln der EU über die Menschenrechte, den Internationalen Strafgerichtshof, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es sieht zudem eine Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Meerespolitik,

---

<sup>2</sup> JOIN (2017) 19 final.

Energie, Steuern, Bildung und Kultur, Arbeit, Beschäftigung und Soziales, Wissenschaft und Technologie sowie Verkehr vor. Ferner behandelt es die rechtliche Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit, die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung, die organisierte Kriminalität und die Korruption. Mit dem handelspolitischen Teil des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens wird der Geltungsbereich des derzeitigen bilateralen Handelsrahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, an die neue Realität der Partnerschaft zwischen der EU und Chile und an die Ambitionen der kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen und Verhandlungen der EU und Chiles angepasst.

Dieses Abkommen bietet einen institutionellen Rahmen, der sich aus dem Gemischten Rat, einem Gemischten Ausschuss und Unterausschüssen sowie anderen Gremien zur Unterstützung des Gemischten Rates zusammensetzt. Außerdem wird mit dem Abkommen ein Mechanismus eingeführt, mit dem gegen die Nichterfüllung der im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen durch eine der Vertragsparteien vorgegangen werden kann.

Der Vorschlag für Unterzeichnung und Abschluss des Interimsabkommens erfolgt parallel zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen. Das Interimsabkommen gilt nach seinem Abschluss bis zum Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens. Der vorliegende Vorschlag betrifft den Rechtsakt über die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen entspricht vollständig der EU-Vision ihrer Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik, die in der am 17. April 2019 angenommenen Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Die Europäische Union, Lateinamerika und die Karibik: Bündelung der Kräfte für eine gemeinsame Zukunft“ dargelegt ist. Es fügt sich auch in das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2023 (Ein stärkeres Europa in der Welt) ein.

Darüber hinaus steht der Teil „Handel und Investitionen“ des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens voll und ganz im Einklang mit der Strategie „Handel für alle“ vom Oktober 2015, da Handels- und Wirtschaftspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft werden, durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechten, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichem, fairem Handel.

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen bietet einen modernisierten umfassenden Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Chile und ersetzt das derzeitige Assoziierungsabkommen einschließlich späterer Beschlüsse ihrer institutionellen Gremien, mit Ausnahme der Abkommen über Wein und Spirituosen (zuvor dem Assoziierungsabkommen im Anhang beigefügt). Im Laufe der Jahre haben die EU und Chile mehrere bilaterale sektorale Abkommen geschlossen, darunter das Abkommen über den Handel mit Wein und das in Brüssel unterzeichnete Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken (im Folgenden „Abkommen über Wein und Spirituosen“) über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen für Weine und Spirituosen. Diese Abkommen über Wein und Spirituosen, die dem Assoziierungsabkommen als Anhang beigefügt waren<sup>3</sup>, wurden nun in das Rahmenabkommen aufgenommen.

---

<sup>3</sup> Die Abkommen wurden 2005, 2006, 2009 und zuletzt 2022 geändert (ABl. C 287/19 vom 28. Juli 2022).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie etwa technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Die Umsetzung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens wird die EU dabei unterstützen, die Ziele ihres Grünen Deals zu erreichen, und einen fairen und inklusiven ökologischen und digitalen Wandel voranbringen – auch durch einen Beitrag zur Einführung der Global-Gateway-Strategie –, da das Abkommen durch sein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit den allgemeinen Zielen der EU für nachhaltige Entwicklung und spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft ist.

Weiterhin sind dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen und dem Interimsabkommen gemeinsame Erklärungen zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung beigefügt, die vorsehen, dass die Parteien bei Inkrafttreten des Interimsabkommens eine förmliche Überprüfung der Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung durchführen, um gegebenenfalls die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen, die von einer Partei zu diesem Zeitpunkt, auch im Kontext ihrer jeweiligen internen Entwicklungen und jüngsten völkerrechtlichen Vertragspraxis für relevant gehalten werden, in Erwägung zu ziehen. Solche zusätzlichen Bestimmungen können sich insbesondere auf die weitere Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Möglichkeit, eine Compliance-Phase anzuwenden, und auf angemessene Gegenmaßnahmen als letztes Mittel beziehen. Unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung werden die Vertragsparteien auch die Einbeziehung des Pariser Klimaschutzübereinkommens als künftiges wesentliches Element der Abkommen in Betracht ziehen.

Darüber hinaus gewährleistet das Fortgeschrittene Rahmenabkommen den vollständigen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem diese Abkommen fußen, voll gewahrt wird.

Die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation steht im Einklang mit dem im September 2002 unterzeichneten und im Januar 2007 in Kraft getretenen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

### **Materielle Rechtsgrundlage**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des Abkommens ab. Ergibt die Prüfung einer EU-Maßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

Verfolgt die Maßnahme dagegen mehrere Zielsetzungen zugleich oder umfasst sie mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, sodass verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, muss sie ausnahmsweise auf die entsprechenden verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Januar 2006, *Kommission/Parlament und Rat*, C-178/03, EU:C:2006:4, Rn. 42 und 43; vom 11. Juni 2014, *Kommission/Rat*, C-377/12, EU:C:2014:1903, Rn. 34; vom 14. Juni 2016, *Parlament/Rat*, C-263/14, EU:C:2016:435, Rn. 44; sowie vom 4. September 2018, *Kommission/Rat*, C-244/17, ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 40;

Im vorliegenden Fall verfolgt das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwei Hauptziele und umfasst zwei Hauptkomponenten, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik und der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern fallen. Daher sollten die Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 und 212<sup>4</sup> des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss bilden.

### **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Der Rat erlässt gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und gegebenenfalls dessen vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

Nach Artikel 218 Absatz 8 AEUV beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit – außer in den Fällen nach Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV, in denen er einstimmig beschließen muss. Da die beiden Hauptkomponenten des Abkommens die Handelspolitik, der Verkehr und die wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit sind, gilt für den vorliegenden Fall die Regel der qualifizierten Mehrheit.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Am 13. November 2017 hat der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein modernisiertes Abkommen mit Chile angenommen, das das Assoziierungsabkommen ersetzen soll.

Die Teile des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens, die in die geteilte Zuständigkeit der EU mit den Mitgliedstaaten fallen, betreffen Politikbereiche und Elemente, die im Rahmen des auswärtigen Handelns auf Ebene der Union behandelt werden können. In den Politikbereichen, in denen Rechtsvorschriften auf Unionsebene ergriffen wurden, ist die Ausübung dieser Zuständigkeit durch die Union nach außen notwendig (Artikel 3 Absatz 2 AEUV). Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass eine effiziente Zusammenarbeit und eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber Chile eher durch Maßnahmen auf Unionsebene als durch Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zu erreichen ist. Daher wurden Maßnahmen auf Ebene der Union als wirksamer erachtet.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, wonach die EU mit anderen Ländern zusammenarbeiten und ihre externen Partnerschaften mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umgestalten will. Sie leistet einen

---

<sup>4</sup> Chile erhält gemäß den vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD für den Zeitraum 2022 und 2023 festgelegten Kriterien keine öffentliche Entwicklungshilfe.

Beitrag zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Drittländern.

Die Verhandlungen über das Fortgeschrittene Rahmenabkommen mit Chile wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV im Einklang, nach dem ein Beschluss, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und gegebenenfalls dessen vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden, vom Rat erlassen werden kann. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat eine „Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Handelssäule des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile“ in Auftrag gegeben, die im März 2012 abgeschlossen wurde. Die Kommission hat eine „Ex-ante-Studie über eine mögliche Modernisierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile“ in Auftrag gegeben, die im Februar 2017 abgeschlossen wurde.

Diese Bewertungen haben gezeigt, dass der Anwendungsbereich der bestehenden Handelssäule zum damaligen Zeitpunkt zwar umfassend war, es jedoch Spielraum für weitere Verbesserungen der Vorschriften und die Erweiterung des Marktzugangs gab. Ferner zeigte sich, dass es notwendig ist, das Assoziierungsabkommen an die Entwicklung der globalen Handelslandschaft anzupassen.

Darüber hinaus hat die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung des Handelsteils des Assoziierungsabkommens mit Chile in Auftrag gegeben, die im Mai 2019 abgeschlossen wurde.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Auftragnehmer dieser externen Studien führten zahlreiche Konsultations- und Informationsmaßnahmen durch, darunter: die Einrichtung spezieller Websites für Dokumente und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Studien, Online-Umfragen bei Interessenträgern, Einzelbefragungen.

Im Rahmen der Folgenabschätzung konsultierte die GD Handel die betroffenen Interessenträger, darunter Unternehmen, Vertreter der Zivilgesellschaft, NRO, Gewerkschaften sowie Handelsverbände, Handelskammern und andere private Interessenträger, zum Thema Modernisierung. Diese Konsultationen mit Interessenträgern umfassten verschiedene Konsultationstätigkeiten, darunter öffentliche Online-Konsultationen.

Diese externen Studien und die im Rahmen ihrer Vorbereitung durchgeführten Konsultationen lieferten der Kommission Input, der bei der Aushandlung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens sehr hilfreich war.

Im Verlauf der Verhandlungen wurden auch Zusammenkünfte organisiert, um zivilgesellschaftliche Organisationen über den Stand der Verhandlungen zu informieren und einen Meinungsaustausch über die Modernisierung zu ermöglichen.

Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates zu den politischen und Kooperationsaspekten des Abkommens und im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik als dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV benannten Sonderausschuss zu den Handelsaspekten des Abkommens geführt. Das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden ebenfalls regelmäßig durch den Ausschuss für internationalen Handel (INTA), insbesondere seine Monitoring-Gruppe für Chile, und den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterrichtet. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die *Ex-post-Bewertung der Umsetzung des Freihandelsabkommens EU-Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „ITAQA SARL“ durchgeführt.

Die *Ex-ante-Studie über eine mögliche Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „Ecorys-Case“ durchgeführt.

Die *Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der handelspolitischen Säule des Assoziierungsabkommens mit Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „BKP Development Research & Consulting“ durchgeführt<sup>5</sup>.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag wurde durch eine im Mai 2017 veröffentlichte Folgenabschätzung<sup>6</sup> unterstützt, in der eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wurde (SWD/2017/0173 final).

Die Folgenabschätzung ergab, dass die Aushandlung eines umfassenden Abkommens sowohl für die EU als auch für Chile Vorteile bringen würde. Zu diesen Vorteilen zählen die Steigerung des BIP, der Wohlfahrt und der Ausfuhren, der Beschäftigungsquote, der Einkommen (sowohl für weniger als auch für höher qualifizierte Arbeitnehmer) und der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verbesserung der Position sowohl der EU als auch Chiles im Vergleich zu anderen globalen Wettbewerbern. Zudem würde sich die Aufnahme von Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung positiv auf die Förderung und Achtung der Menschenrechte sowie auf die wirksame Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auswirken.

Darüber hinaus enthält die während der Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung eine umfassende Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer im Rahmen des Abkommens verstärkten Handelsliberalisierung in der EU und in Chile. In der Nachhaltigkeitsprüfung werden auch die potenziellen Auswirkungen einer Modernisierung auf die Menschenrechte sowie auf das verarbeitende Gewerbe, die Landwirtschaft und den Dienstleistungssektor analysiert.

Die EU und Chile haben in Übereinstimmung mit den jüngsten Handelsabkommen wie dem CETA und den Abkommen mit Japan und Neuseeland ein ehrgeiziges Abkommen geschlossen. Durch das Abkommen werden neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen auf beiden Märkten eröffnet und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU gefördert.

---

<sup>5</sup> [https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/sustainability-impact-assessments\\_en#chile](https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/sustainability-impact-assessments_en#chile)

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017SC0173>

Durch das Abkommen werden auch die meisten Zölle abgebaut, der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erweitert, der Dienstleistungsmarkt geöffnet, Investoren verlässliche Bedingungen geboten und dazu beigetragen, der illegalen Nachahmung von EU-Innovationen und traditionellen Produkten vorzubeugen. Zudem wird durch das Abkommen sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht auf Kosten der Grundrechte, sozialer Standards, des Regelungsrechts der Staaten und der EU, des Umweltschutzes oder der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Abkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen für vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausführ- und Investitionskosten und wird daher die Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen erhöhen. Zu den erwarteten Vorteilen zählen größere Transparenz, die Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, ein besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, der erleichterte Zugang zu Ausschreibungsverfahren sowie ein spezielles Kapitel, mit dem KMU ermöglicht werden soll, ein Höchstmaß an Nutzen aus dem Abkommen zu ziehen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der handelspolitische Teil des modernisierten Abkommens wird sich in Form der Abschaffung von Zöllen aufgrund der Zollliberalisierung nur begrenzt negativ auf den EU-Haushalt auswirken. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen enthält institutionelle Bestimmungen zur Einrichtung gemeinsamer Gremien, die seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen kontinuierlich überwachen.

Die institutionelle Struktur des Abkommens umfasst einen Gemischten Rat, einen Gemischten Ausschuss, Unterausschüsse und andere Gremien. Der Gemischte Ausschuss unterstützt den Gemischten Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und überwacht die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien. Bei der Erörterung von Handels- und Investitionsfragen treten der Gemischte Rat und der Gemischte Ausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zusammen. In den institutionellen Bestimmungen des Abkommensteils „Handel und Investitionen“ sind die spezifischen Funktionen und Aufgaben des Gemischten Rates und des Gemischten Ausschusses in der Handelskonfiguration festgelegt.

Im politischen Teil des Abkommens ist die Einsetzung eines Unterausschusses für Entwicklung und internationale Zusammenarbeit vorgesehen, und im handels- und investitionsbezogenen Teil des Abkommens die Einsetzung mehrerer Unterausschüsse für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Handel und Investitionen. Weitere Unterausschüsse oder andere Gremien können vom Gemeinsamen Rat oder vom Gemischten Ausschuss eingesetzt werden, um bestimmte Aufgaben oder Themen zu behandeln.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Abkommen wird der Anwendungsbereich des derzeitigen bilateralen Rahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die neue Realität der Partnerschaft zwischen der EU und Chile und die Ambitionen der kürzlich abgeschlossenen Abkommen und Verhandlungen der EU und Chiles angepasst.

Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zu Chile geschaffen. Das Abkommen bildet den Rahmen für eine verstärkte Partnerschaft, einen verstärkten politischen Dialog und eine vertiefte und intensiviertere Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse. Gleichzeitig fördert es Handel und Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Das Abkommen sieht auch einen Mechanismus zur Konsultation der Zivilgesellschaft vor, und zwar in allen Bereichen des Abkommens, damit die Zivilgesellschaft beider Seiten zu allen Bestimmungen des Abkommens gehört werden kann.

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile. Die Ziele und allgemeinen Grundsätze des Abkommens sind in Teil I (Allgemeine Grundsätze und Ziele) dargelegt. Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sowie die Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind wesentliche Bestandteile des Abkommens.

In Teil II (Politischer Dialog und Zusammenarbeit) verpflichten sich die EU und Chile, den Dialog und die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen zu vertiefen:

- politischer Dialog, Außenpolitik, Frieden und Sicherheit in der Welt, verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte
- Recht, Freiheit und Sicherheit
- nachhaltige Entwicklung
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Partnerschaft
- sonstige Bereiche (makroökonomische Politik, Steuerfragen, Verbraucherpolitik, öffentliche Gesundheit, Sport und körperliche Betätigung)
- Modernisierung des Staates und des öffentlichen Dienstes, Dezentralisierung, Regionalpolitik und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der Schwerpunkt liegt auf einem breiten Spektrum wichtiger Themen, darunter Umweltschutz, Klimawandel, nachhaltige Energie, Meerespolitik, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Frauenrechte, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Arbeitnehmerrechte und Katastrophenvorsorge. Die Bestimmungen in Teil II werden ein besser koordiniertes und gemeinsames Vorgehen in neuen Bereichen wie öffentliche Gesundheit, Modernisierung des Staates, Steuerung der Migrationsströme, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und Cyberkriminalität ermöglichen.

Dies wird zu einer gestärkten Partnerschaft auf globaler Ebene führen, z. B. in Bezug auf die Agenda 2030, die Bekämpfung des Klimawandels, die Meerespolitik und Fragen der globalen demokratischen Ordnungspolitik und der Menschenrechte, der internationalen Migration, des Friedens und der Sicherheit.

Teil II enthält auch Bestimmungen zur Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Das Abkommen enthält ein Protokoll mit Bestimmungen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption bei Handel und Investitionen.

Die Bestimmungen dieses Protokolls haben zum Ziel, Korruption bei Handel und Investitionen durch verschiedene Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Förderung der Integrität des privaten und des öffentlichen Sektors, die Verbesserung der internen Kontrollen, der externen Rechnungsprüfung und der Rechnungslegung sowie die Verstärkung der Korruptionsbekämpfung, die bereits durch internationale Übereinkommen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), vorangetrieben wird.

In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, Korruption als Straftatbestand für Regierungsbeamte einzuführen und zu erwägen, Korruption auch als Straftatbestand für Unternehmen zu etablieren. Die beiden Seiten haben sich auf bestimmte Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche geeinigt.

Das Protokoll fördert auch die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Prävention und Bekämpfung von Korruption. Außerdem ist ein Konsultationsmechanismus für den Fall vorgesehen, dass Uneinigkeit über die Auslegung oder Umsetzung der Antikorruptionsbestimmungen besteht.

In Teil III (Handel und Handelsfragen) besteht das wichtigste politische Ziel der EU und Chiles darin, das Assoziierungsabkommen an die neuen Gegebenheiten anzupassen und einen neuen Rahmen für ihre bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit den jüngsten von Chile bzw. der EU geschlossenen oder derzeit ausgehandelten Handelsabkommen zu schaffen.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen sieht Teil III des Abkommens Folgendes vor:

- besseren Marktzugang für Agrar- und Fischereiausfuhren und verbesserte Vorschriften
- vereinfachte Ursprungsregeln
- modernisierte und vereinfachte Grenzverfahren
- Gewährleistung fairer Handels- und Geschäftsbedingungen
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit
- Fokus auf den Bedürfnissen kleinerer Unternehmen
- Chancen für Dienstleister und Vorschriften für den digitalen Handel
- Förderung von Investitionen
- Zugang zu chilenischen öffentlichen Ausschreibungen
- besseren Schutz für Innovationen und künstlerisch-schöpferische Arbeiten
- Gewährleistung eines sicheren und nachhaltigen Handels mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen
- Gewährleistung, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren diskriminierungsfrei sind und keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen

- Transparenz und gute Regulierungspraxis
- moderne Verfahren zur Streitbeilegung

**Teil IV (Allgemeiner Institutioneller Rahmen)** enthält die allgemeinen, institutionellen und Schlussbestimmungen. Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der einen Gemischten Rat, einen Gemischten Ausschuss und mehrere Unterausschüsse umfasst. Es werden Strukturen für die Aufnahme von Dialogen mit der Zivilgesellschaft festgelegt. Es ist ein Verfahren für den Umgang mit Fällen vorgesehen, in denen eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt.

Das Abkommen kann vollständig oder in Teilen vorläufig angewandt werden. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ersetzt das Assoziierungsabkommen und das Interimsabkommen über Handel.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2017 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen mit Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits.
- (2) Die Verhandlungen des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurden im Dezember 2022 von den Chefunterhändlern erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (4) Da dieses Abkommen bereits vor seinem Inkrafttreten nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten angewandt werden muss, sollten einige Bestimmungen des Abkommens vorläufig angewandt werden.
- (5) Gemäß seinem Artikel 41.10 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.
- (6) Dem Abkommen ist eine Gemeinsame Erklärung zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) beigefügt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Unterzeichnung des Abkommens wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

(2) Die dem Abkommen beigefügte Gemeinsame Erklärung wird im Namen der Union gebilligt.

(3) Der Wortlaut des Abkommens und der Gemeinsamen Erklärung ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Die Kommission wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – zu unterzeichnen und die ihm beigefügte Gemeinsame Erklärung im Namen der Union zu billigen.

#### *Artikel 3*

(1) Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 41.5 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Teile des Abkommens von der Union und der Republik Chile vorläufig angewandt:

- Kapitel 1
- Kapitel 2
- Kapitel 3 – mit Ausnahme von Artikel 3.4 (Konsularischer Schutz)
- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 6 – mit Ausnahme von Artikel 6.2 (Steuerangelegenheiten)
- Kapitel 7
- Kapitel 40
- Kapitel 41

(2) Der Zeitpunkt, ab dem die genannten Teile des Abkommens vorläufig angewandt werden, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*